

NUTZUNGSVERTRAG

UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Leibnizplatz 1, 18055 Rostock

(im Weiteren „Nutzer“ genannt)

und



(im Weiteren „Eigentümer“ genannt)

schließen diesen Vertrag, um ein Projekt zur Nutzung der Windenergie zu ermöglichen.

Vorbemerkung

Der Nutzer beabsichtigt, in dem Gebiet, in dem die vertragsgegenständlichen Flächen des Eigentümers liegen, Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA“) einschließlich der erforderlichen Infrastruktur zu errichten und zu betreiben. Der Eigentümer gestattet dem Nutzer die Grundstücksnutzung für diesen Zweck nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Dabei sind sich die Parteien darüber einig, dass der Zeitpunkt der Errichtung, der Inbetriebnahme sowie die genaue Lage der WEA und der Infrastruktur auf den vertragsgegenständlichen Flächen bei Abschluss dieses Vertrages noch nicht endgültig festgelegt werden können.

§ 1 Vertragsgegenstand, Rechte Dritter

(1) Gegenstand des Vertrages ist folgendes Grundeigentum (im Weiteren „Vertragsgrundstück“).

Grundbuch des Amtsgerichts	Grundbuch von	Grundbuch-Blatt	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.
Ludwigslust	Vellahn	309	Marsow	1	13, 15, 16/1, 16/2

(2) Der Eigentümer ist als Alleineigentümer des Vertragsgrundstücks im Grundbuch eingetragen und erklärt, im Sinne dieses Vertrages über das Vertragsgrundstück verfügen zu können, vorbehaltlich etwaiger schuldrechtlicher oder dinglicher Nutzungsrechte Dritter.

(3) Der Eigentümer erteilt dem Nutzer Auskunft über alle bestehenden schuldrechtlichen und dinglichen Nutzungsrechte Dritter am Vertragsgrundstück (z. B. landwirtschaftliche Pächter, Auflassungsberechtigte, Nießbraucher). Eine schriftliche Auskunft zu bestehenden Nutzungsrechten Dritter, soweit nicht aus den Grundbüchern ersichtlich, ist diesem Nutzungsvertrag in der Vertragsanlage „**Pachtangaben**“ beigelegt. Der Eigentümer versichert, dass sonstige Rechte Dritter nicht bestehen. Hat der Eigentümer das Vertragsgrundstück einem Dritten zur Nutzung überlassen oder beabsichtigt er, dies künftig zu tun, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte der windenergetischen Nutzung im Sinne dieses Vertrages zustimmt. Der Eigentümer verpflichtet sich, dem Nutzer innerhalb von drei Monaten ab Vertragsunterzeichnung Kopien der vertraglichen Vereinbarungen, die den Drittnutzungsrechten gemäß der Anlage „Pachtangaben“ zugrunde liegen, zukommen zu lassen.

(4) Der Eigentümer verpflichtet sich, in neu abzuschließende Miet- oder Pachtverträge folgende Klausel aufzunehmen:

„Dem Mieter/Pächter ist bekannt, dass Teile des Grundstücks einem Dritten zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt sind. Diese Flächen werden nicht mitvermietet/mitverpachtet. Der Mieter/Pächter stimmt dieser Nutzung zu und wird dafür Sorge tragen, dass durch seine Nutzung Betrieb, Instandhaltung und Wartung der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist beiderseits der Kabeltrassen ein Schutzstreifen von je 2 m zu beachten. Der Mieter/Pächter hat dieselbe Verpflichtung auch Untermietern/Unterpächtern (etwa im Wege des Pflugtausches) aufzuerlegen.“

Diese Verpflichtung des Eigentümers gilt entsprechend, wenn die Laufzeit von Miet- oder Pachtverträgen, die bei Abschluss dieses Nutzungsvertrages bereits bestanden, verlängert werden soll.

(5) Der Eigentümer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Größe, die Beschaffenheit, die Erreichbarkeit des Vertragsgrundstückes für den mit diesem Vertrag angestrebten Zweck geeignet ist.

§ 2 Nutzungsrechte

(1) Der Eigentümer gestattet dem Nutzer auf dem Vertragsgrundstück das Errichten, Betreiben, Unterhalten, Warten, Instandsetzen und Erneuern

- a) einer oder mehrerer WEA nebst vollständiger oder teilweiser Inanspruchnahme für Fundament nebst Böschung, Übergabe-, Mess-, Schalt- und Transformatorenstationen, Kranstellplätzen nebst Böschung, vom Rotor überflogene Flächen (im Weiteren auch „Rotorüberflug“ genannt) und Abstandsflächen (zusammengefasst werden vorgenannte Nutzungen nachstehend auch als „**WEA-Standort**“ bezeichnet) sowie von dauerhaften und temporären Zuwegungen nebst Böschung und Überschwenkbereichen sowie Arbeitsflächen nebst Böschung in einer Größe und Belastbarkeit, die den Anforderungen des Herstellers der WEA entsprechen und von Strom-, Kommunikations- und Steuerkabeln in Kabeltrassen von ca. 1,6 m Breite und mind. 1,2 m Tiefe (zusammengefasst werden dauerhafte und temporäre Zuwegungen nebst Böschung und Überschwenkbereichen, Arbeitsflächen nebst Böschung und Kabel nachstehend auch als „**Infrastruktur**“ bezeichnet);
- b) von Strom-, Kommunikations- und Steuerkabeln für WEA des Nutzers, deren Fundament sich vollständig auf Grundstücken befindet, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, in Kabeltrassen von ca. 1,6 m Breite und mind. 1,2 m Tiefe;
- c) von dauerhaften und temporären Zuwegungen nebst Böschung und Überschwenkbereichen sowie von Arbeitsflächen nebst Böschung für WEA des Nutzers, deren Fundament sich vollständig auf Grundstücken befindet, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, jeweils in einer den Anforderungen des Herstellers der WEA entsprechenden Größe und Belastbarkeit.

Als **Arbeitsflächen** gelten die für die Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und den Rückbau der WEA vorübergehend benötigten Montage- und Lagerflächen sowie Kranrüstbereiche.

Der Begriff **Erneuerung** umfasst ausdrücklich nicht ein Repowering der WEA.

(2) Außerdem gewährt der Eigentümer dem Nutzer alle Rechte auf Rotorüberflug- und Abstandsflächen sowie das Recht zum Errichten, Betreiben, Unterhalten, Warten und Instandsetzen von Kranstellplätzen nebst Böschung. Diese Rechte gewährt der Eigentümer jeweils für WEA des Nutzers, deren Fundament sich vollständig auf Grundstücken befindet, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind. Abstandsfläche im Sinne dieses Vertrages ist eine Kreisfläche, deren Lage und Größe sich aus den im Einzelfall anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt. Auf Rotorüberflug- und Abstandsflächen dürfen keine oberirdischen Bauwerke errichtet werden. Mehrere Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken.

(3) Die Parteien halten fest, dass das Nutzungsrecht des Nutzers am gesamten Vertragsgrundstück besteht. Welche konkrete Nutzungsart, Lage und welcher Nutzungsumfang sowie welche technische Ausführung der WEA-Standorte sowie der Infrastruktur erforderlich sind, steht noch nicht fest und ist von vielen Faktoren abhängig, z. B. vom Genehmigungsverfahren.

(4) Sobald die endgültige Nutzung auf dem Vertragsgrundstück nach Fertigstellung der WEA-Standorte und/oder der Infrastruktur feststeht, aber spätestens nach Vorliegen der Bestandspläne, wird der Nutzer die Art und die Lage seiner Nutzung dem Eigentümer durch Vorlage eines aktuellen Lageplans mitteilen. Dieser Lageplan wird gemäß den Regelungen in § 4 Abs. 9 diesem Nutzungsvertrag beigelegt.

(5) Die Platzierung der dauerhaften Zuwegung auf dem Vertragsgrundstück gem. vorstehenden Abs. 1 lit. a und c wird der Nutzer vor der Beantragung einer Genehmigung nach BImSchG mit dem Eigentümer abstimmen. Die abgestimmte Planung ist in einem Nachtrag schriftlich festzuhalten, wobei ebenfalls vereinbart wird, dass spätere Abweichungen von bis zu 2 Metern als vertragsgemäß erachtet werden.

§ 3 Vertragsdauer

(1) Der Nutzungsvertrag wird mit dem Tag der Unterzeichnung wirksam, wobei das Datum der letzten Unterschrift maßgeblich ist (Vertragsschluss). Die Vertragslaufzeit wird gemäß § 542 Abs. 2 BGB befristet und endet 20 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten WEA, durch die das Vertragsgrundstück gemäß § 2 Abs. 1 lit. a in Anspruch genommen wird („**Ablauffrist**“). Beginn der Ablauffrist ist das Inbetriebnahmedatum.

Erklärt der Nutzer gegenüber dem Eigentümer in Textform, dass eine Inanspruchnahme nach § 2 Abs. 1 lit. a nicht erfolgen wird, so beginnt die Ablauffrist mit Inbetriebnahme der ersten WEA, durch die das Vertragsgrundstück gemäß § 2 Abs. 1 lit. b oder c oder § 2 Abs. 2 in Anspruch genommen wird. Die Ablauffrist beginnt jedoch spätestens 5 Jahre nach Vertragsschluss, wenn bis dahin keine nach Satz 2 maßgebliche WEA des Nutzers in Betrieb genommen und die Ablauffrist auch nicht nach Satz 4 in Gang gesetzt wurde. Die Parteien verpflichten sich, das Vertragsablaufdatum im Rahmen des gemäß § 4 Abs. 9 abzuschließenden Nachtrages festzuhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten des Eigentümers

(1) Das Vertragsgrundstück wird dem Nutzer ab Baubeginn gemäß § 4 Abs. 8 überlassen. Der Eigentümer gestattet ab Überlassung insbesondere alle erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten an den WEA und den Nebenanlagen und die jederzeitige Benutzung der vorgesehenen Zuwegungen auch durch Beauftragte des Nutzers sowie - nach einer Vertragsübertragung - auch weiterhin durch die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG und deren Beauftragte. Sofern Erdarbeiten auf dem Vertragsgrundstück nicht erforderlich werden, gilt als Baubeginn der Beginn des Fundamentaushubs für die erste WEA, welche Rotorüberflug- und/oder Abstandsflächenrechte im Sinne von § 2 Abs. 2 auf dem Vertragsgrundstück in Anspruch nimmt. Ungeachtet dessen ist es dem Nutzer und den von ihm beauftragten Personen nach vorheriger Anzeige gestattet, vor Überlassung das Vertragsgrundstück für Vermessungen, Baugrund- und sonstige Eignungsuntersuchungen zu betreten und zu befahren.

(2) Das Vertragsgrundstück darf mit Ausnahme der Zuwegung, des Fundaments und des Kranstellplatzes durch den Eigentümer und dessen Pächter land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Der Eigentümer und seine land-/forstwirtschaftlichen Pächter sind berechtigt, die vom Nutzer geschaffenen

Zuwegungen auf eigene Gefahr und ohne Beteiligung an den Wegeunterhaltungskosten mitzubenutzen. Hierdurch dürfen Betrieb, Instandhaltung und Wartung der WEA nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Eigentümer wird auf einem Streifen von je 2,0 m beiderseits der Kabeltrasse das Vertragsgrundstück von Bebauungen und sonstigen störenden Nutzungen freihalten.

(4) Das Recht zur Nutzung des Vertragsgrundstücks für die Errichtung von WEA steht ausschließlich dem Nutzer zu. Der Eigentümer verpflichtet sich, bis zum Abschluss des Rückbaus der WEA jegliche Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung zu unterlassen, insbesondere

- a) selbst keine WEA oder sonstigen baulichen Anlagen oder Hindernisse zu errichten oder durch Dritte zuzulassen, soweit diese unmittelbar oder mittelbar zur Beeinträchtigung der Errichtung der WEA oder der Stromproduktion mit den WEA des Nutzers geeignet sind

und

- b) keinen Dritten die Errichtung derartiger baulicher Anlagen, z. B. WEA oder die Unterschreitung der bauordnungsrechtlich einzuhaltenden Abstandsflächen zu den WEA des Nutzers zu gestatten. Der Eigentümer ist somit nicht berechtigt, einem Dritten die Nutzung der vorgenannten Grundstücke als Abstandsflächen zu gestatten.

Die Verpflichtungen der vorstehenden lit. a und b gelten entsprechend für alle weiteren im Eigentum oder Besitz des Eigentümers befindlichen Flurstücke in einem Abstand von bis zu 600 m zu den Grundstücksgrenzen des Vertragsgegenstands. Für solche Flächen bedarf der Eigentümer der schriftlichen Zustimmung des Nutzers, wenn der Eigentümer diese Flächen Dritten für die Errichtung und Betrieb von WEA, Abstands- oder Rotorüberflugflächen oder Infrastrukturrechte für WEA zur Verfügung stellen will. Dritter im Sinne dieser Regelung ist nicht die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG oder ein von ihr benannter Dritter. Sollte der Eigentümer vorstehende Verpflichtungen nicht einhalten, ist er dem Nutzer zum Ersatz sämtlicher hieraus entstehender Schäden verpflichtet (positives Interesse).

§ 10 Dienstbarkeiten und Vormerkungen

(1) Der Eigentümer ist verpflichtet, die Nutzungsrechte gemäß § 2 dieses Nutzungsvertrages zugunsten des Nutzers sowie einer finanzierenden Bank durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten nebst drei Vormerkungen zu sichern („**Dingliche Sicherung**“). Die Verpflichtung des Eigentümers umfasst auch die nachträgliche Anpassung des Inhalts der Dinglichen Sicherung, sofern diese aufgrund einer Änderung des Nutzungsumfangs in der Planungsphase erforderlich ist und der Nutzer eine Anpassung verlangt.

(2) Der Eigentümer ist verpflichtet, alle erforderlichen Willenserklärungen in der gehörigen Form unverzüglich nach Aufforderung des Nutzers abzugeben bzw. beizubringen. Wortlaut und Inhalt der vom Eigentümer abzugebenden Eintragungsbewilligungen für die Dingliche Sicherung ergeben sich aus dem in

der Vertragsanlage „**Dienstbarkeitsurkunde**“ beigefügten Muster. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich jeweils um ein Muster handelt, das gegebenenfalls auf den jeweiligen Vertragsinhalt anzupassen ist.

(3) Der Eigentümer hat alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche die ranggerechte Eintragung der Dinglichen Sicherung ermöglichen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Grundbuchamt vor Eintragung der vorgenannten Rechte Änderungen oder Ergänzungen verlangt. Sämtliche Kosten für Eintragungen, Änderungen oder Löschungen im Grundbuch trägt der Nutzer.

(4) Wird der Nutzungsvertrag durch Kündigung des Nutzers, oder aufgrund eines rechtswirksam erklärten Rücktritts gemäß § 16 oder durch eine Kündigung des Eigentümers aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, durch Erreichung des Laufzeitendes oder einvernehmliche Vertragsaufhebung beendet, muss der Nutzer auf seine Kosten die Löschung der Dinglichen Sicherung veranlassen.

(5) Im Falle der Beendigung des Nutzungsvertrages aus anderen als in § 10 Abs. 4 genannten Gründen (Sicherungsfälle) erfolgt die Nutzung des Vertragsgegenstandes auf der Grundlage der Dinglichen Sicherung und der Nutzer ist nicht zur Bewilligung der Löschung der Dienstbarkeiten nebst Vormerkungen verpflichtet („Dingliche Nutzung“). Dies gilt insbesondere bei Beendigung durch Ausübung gesetzlicher Sonderkündigungsrechte nach §§ 2135, 1056 Abs. 2 BGB, § 57a Zwangsversteigerungsgesetz oder § 111 Insolvenzordnung (Kündigung durch Ersterher der Zwangsversteigerung bzw. den Erwerber des Grundstücks nach Insolvenz des Eigentümers) oder durch Kündigung wegen Verletzung der gesetzlichen Schriftform gemäß § 550 BGB, soweit dieser anwendbar ist.

In den vorgenannten Sicherungsfällen bleiben die Dienstbarkeiten und die Vormerkungen bestehen und ein Löschungsanspruch kann frühestens nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Festlaufzeit gegebenenfalls inklusive der Optionszeiten geltend gemacht werden. Für die Grundstücksnutzung aufgrund der Dinglichen Sicherung während dieser Zeit hat der Nutzer dem Eigentümer ein Entgelt zu zahlen. Für die Höhe und die Zahlungsmodalitäten des Entgelts gelten die Regelungen dieses Nutzungsvertrages entsprechend. Aufgrund dieses Vertrages bereits gezahltes Entgelt wird angerechnet.

§ 11 Baulasten, nachbarliche Zustimmungen

(1) Auf Verlangen des Nutzers wird der Eigentümer gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die Übernahme von Baulasten, insbesondere Baulasten für Abstands- und Wegeflächen sowie Vereinigungsbaulasten, in das Baulastenverzeichnis erklären, um die vertragsgegenständlichen Rechte zu sichern und die öffentlich-rechtliche Genehmigung zu ermöglichen.

(2) Der Eigentümer verpflichtet sich, die zur Einräumung von Abstandsflächen erforderlichen Erklärungen (nachbarliche Zustimmung) abzugeben. Dies gilt auch für WEA, die der Nutzer, die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG oder von ihr benannte Dritte auf angrenzenden oder benachbarten Grundstücken errichten und betreiben.

(3) Die Parteien sind sich einig, dass eingetragene Baulasten vom Bestand des hier vorliegenden Nutzungsvertrages unabhängig sind. Ihre Löschung richtet sich allein nach den einschlägigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 15 Rechtsnachfolge

(1) Der Eigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Vertragsgrundstück überträgt, in den jeweiligen Übertragungsvertrag folgende Klausel aufzunehmen:

„Dem Erwerber ist der Nutzungsvertrag vom [Datum] mit [Nutzer] vollumfänglich bekannt. Der Erwerber tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aus diesem Nutzungsvertrag sowie der auf seiner Grundlage eingetragenen dinglichen Sicherheiten und Vormerkungen gegenüber dem Berechtigten, insbesondere dem Nutzer und dem finanzierenden Kreditinstitut, ergeben und verpflichtet sich, diese Verpflichtung mit der Pflicht zur Weitergabe auch allen seinen Rechtsnachfolgern aufzugeben.“

Der Eigentümer hat den Nutzer unverzüglich von der Veräußerung des Vertragsgrundstücks oder von Grundstücksteilen zu unterrichten und eine Ausfertigung des Vertrages beizufügen. Überträgt der Eigentümer nur einzelne zum Vertragsgrundstück zählende Flurstücke, so sind sich die Parteien einig, dass das in diesen Fällen mit dem jeweiligen Erwerber begründete Nutzungsrechtsverhältnis rechtlich selbstständig von dem Nutzungsrechtsverhältnis der verbleibenden Flurstücke bestehen soll.

(2) Dem Eigentümer ist bekannt, dass die geplanten Anlagen eventuell durch eine oder mehrere Betreibergesellschaften des Nutzers betrieben werden sollen, deren einziger Zweck die Errichtung und der Betrieb der WEA sein wird. Unter der Voraussetzung, dass die Betreibergesellschaft(-en) als künftige Betreiber der WEA alle Rechte und Pflichten aus diesem Nutzungsvertrag übernimmt/übernehmen und insoweit mit der Übertragung keine Verringerung der Sicherheiten für den Eigentümer einhergeht, stimmt der Eigentümer dem Eintritt der Betreibergesellschaft(-en) als neue(-n) Nutzer in diesen Nutzungsvertrag anstelle des bisherigen Nutzers bereits jetzt unwiderruflich zu.

Im Übrigen ist der Nutzer berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, soweit keine Verringerung der Sicherheiten für den Eigentümer mit dem Parteiwechsel einhergehen.

(3) Der Eintritt eines neuen Nutzers anstelle des bisherigen Nutzers wird erst dann wirksam, wenn der bisherige Nutzer dem Eigentümer die Übertragung angezeigt sowie der neue Nutzer in rechtsverbindlicher schriftlicher Form gegenüber dem Eigentümer die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Nutzungsvertrag bestätigt hat. Die Parteien sind verpflichtet, im Falle eines Wechsels der Vertragspartei aufseiten des Nutzers einen formgerechten Nachtrag zum Nutzungsvertrag zu schließen, in dem der Wechsel der Vertragspartei festgehalten wird.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, auf Anfordern einer der Parteien, bei teilweiser Übertragung von Nutzungsrechten aus diesem Vertrag, die hierbei entstehenden unabhängigen Vertragsverhältnisse auch in eigenständiger Vertragsurkunde schriftformgerecht niederzulegen.

§ 20 Schlussbestimmungen, Schriftform, Angebotsfrist, Verschwiegenheit, Anlagen

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jederzeit alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um dem Schriftformerfordernis Genüge zu tun, insbesondere durch Abschluss von Nachtrags- und Ergänzungsverträgen.
- (2) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass bei Abschluss dieses Vertrages nicht alle rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen und Veränderungen berücksichtigt werden können. Sie verpflichten sich gegenseitig, derartigen Entwicklungen und Veränderungen nach Treu und Glauben in der Weise Rechnung zu tragen, dass sie den Vertrag entsprechend anpassen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche Bestimmung, die dem mit dem Vertrag

verfolgten wirtschaftlichen Zweck am besten dient und dem rechtlichen Inhalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

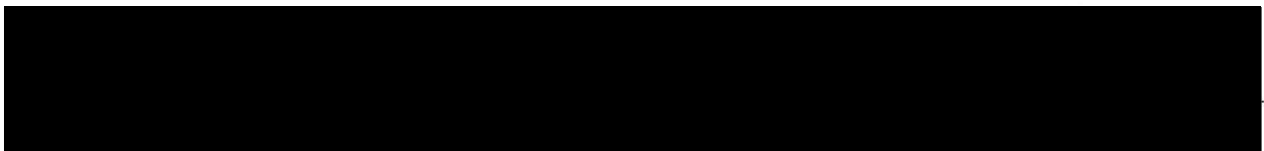
(4) Die hier zuerst unterzeichnende Partei bindet sich für die Dauer von sechs Wochen an ihr Angebot auf Abschluss des Vertrages. Die Annahmefrist beginnt mit der Unterzeichnung durch den Anbietenden. Handeln mehrere Personen gemeinschaftlich als bzw. für eine Partei, beginnt die Frist mit der Unterzeichnung durch die letzte dieser Personen.

(5) Der Eigentümer verpflichtet sich, über die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Vergütungsregelungen, strenges Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, die Weitergabe erfolgt gegenüber gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträgern (Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare) im Zusammenhang mit ihrer Beratungstätigkeit für den Eigentümer oder im Zusammenhang mit gesetzlichen Offenbarungspflichten gegenüber staatlichen Stellen im Rahmen von deren Aufgabenstellung.

(6) Der Nutzungsvertrag vom 20.07/28.07.2017, Vertragsnummer VNV-FI-B-3-058-0-170714025837 (einschließlich aller etwa dazu geschlossener Nachträge), tritt mit Abschluss dieses Vertrages außer Kraft.

(7) Anlagen:

- Kontoverbindung des Eigentümers (Konto),
- Angaben zum Pachtverhältnis (Pachtangaben),
- Vollmacht für Grundbuch/Baulastenverzeichnis (Vollmacht),
- Flächeninanspruchnahme für einen WEA-Standort (Flächenmodell),
- Muster einer Dienstbarkeitsurkunde.
- Lageplan „Windeignungsgebiete – Variante 1“
- Lageplan „Windeignungsgebiete – Variante 2“



Rostock

Ort

23.05.2022

Datum

Nutzer